

Förderungsbedingungen des Landes Steiermark

für die Reparatur von Elektrogeräten aus Haushalten (Privatpersonen)
mit Wohnsitz im Bundesland Steiermark (ausgenommen Stadt Graz).
„Reparatur-Prämie Steiermark 2019 – Version 24.01.2019“

1. Gegenstand der Förderung

Diese Förderung dient der Ressourcenschonung durch Reparatur von defekten, aber noch reparierbaren Elektro-Haushaltsgeräten (ReUse).

2. FörderungswerberIn

Das sind all jene, die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsbedingungen um eine Förderung des Landes Steiermark bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderungswerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen richten sich an den/die FörderungswerberIn.

FörderungswerberInnen sind Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Steiermark. Ausgenommen davon sind Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Graz (Begründung: Personen mit Hauptwohnsitz in Graz können die „Reparaturmaßnahmen – Förderung“ der Stadt Graz in Anspruch nehmen).

3. Förderungsgeber

Land Steiermark, Abteilung 14 – Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit,
Bürgergasse 5a, 8010 Graz

4. Haushalt

Zusammen Wohnende und eine Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

5. Reparaturdienstleistungen

Reparaturdienstleistungen dienen der Behebung von Mängeln zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von haushaltsüblichen Elektrogeräten und erhöhen damit die Lebensdauer dieser Geräte.

Reparaturdienstleistungen werden von dazu berechtigten Gewerbeunternehmen, die im „Reparaturführer Österreich für das Bundesland Steiermark“ <https://www.reparaturfuehrer.at/steiermark> angeführt sind, vorgenommen. Die Reparatur muss jedenfalls in der Steiermark durchgeführt werden. Wenn Geräte von einem Betrieb in der Steiermark zur Reparatur übernommen werden, anschließend aber an einen Reparaturbetrieb außerhalb der Steiermark weitergeleitet werden, kann diese Reparatur nicht gefördert werden.

Service- und Wartungsarbeiten von Elektrogeräten (z.B. Wartung von Kaffeemaschinen) sowie Reparaturdienstleistungen im Rahmen von Garantie-

und Gewährleistungsansprüchen sind von der Förderung ausgenommen.

6. Elektrogeräte

Elektrogeräte im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind haushaltsübliche Elektrogeräte, wie insbesondere:

- Bildschirme und Monitore
- Bügeleisen
- Elektroherde, -backöfen und -kochplatten
- Geräte der Unterhaltungselektronik (Fernseher, DVD-, CD-, MP3-Spieler)
- Geschirrspüler
- Kaffeemaschinen
- IT- und Telekommunikationsgeräte
- Kleinwerkzeuge – elektrisch oder elektronisch (Akkuschrauber)
- Körper- und Haarpflegegeräte (Haartrockner, Glätteisen, Rasierapparate)
- Küchengeräte (Küchenmaschinen, Toaster, Mikrowellengeräte)
- Kühl- und Gefrierschränke
- Leuchten
- Laptops, Notebooks, PCs
- Nähmaschinen, Stick- und Strickmaschinen
- Spielzeug, – elektrisch oder elektronisch
- Staubsauger
- Waschmaschinen und Wäschetrockner
- Wasserkocher

Im Zweifelsfall entscheidet die Förderungsstelle, ob ein haushaltsübliches Elektrogerät vorliegt.

Keine Elektrogeräte im Sinne dieser Förderungsbedingungen sind jedenfalls:

- Klimageräte
- Elektrofahrzeuge (Räder, Mopeds, Autos)
- Schmuck- und Ziergegenstände (Armbanduhren, Weihnachtsbeleuchtung und ähnliches)
- Baumaschinen (Mischmaschine, Rüttelplatte, Ziegelschneidmaschine etc.)

7. Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion „Reparaturprämie Steiermark“ zur Förderung von Reparaturdienstleistungen für Privatpersonen**“ beginnt mit dem 01.01.2019 auf Grundlage der beschlossenen Förderungsrichtlinie des „Landes Steiermark für die Förderung von Maßnahmen der Abfallwirtschaft und der Nachhaltigkeit“ in der Fassung vom 19.12.2013, GZ.: ABT14-2303/2012-178 und endet **nach Verbrauch der dafür vorgesehenen Mittel von € 50.000,-**, spätestens jedoch am **31.12.2019**.
- (2) Die nahende Erschöpfung der vorgesehenen Förderungsmittel wird über www.abfallwirtschaft.steiermark.at/reparaturpraemie angekündigt. Bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführte Reparaturen (Rechnungsdatum) können noch zur Förderung eingereicht werden.

- (3) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderungsstelle behandelt.
- (4) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gelten jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderungsbedingungen**.
Diese sind unter www.abfallwirtschaft.steiermark.at/reparaturpraemie abrufbar.

8. Antragstellung

- (1) Die Förderung ist **NACH Durchführung der Maßnahme**, spätestens jedoch vier Wochen nach Ausstellung der maßgeblichen Rechnung, **ONLINE mittels elektronischem Antragsformular inkl. detailliert aufgeschlüsselter Rechnung** (mit Art der Reparatur) und **Zahlungsnachweis** (z.B. Bon aus Registriertkassa) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 – Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit unter www.abfallwirtschaft.steiermark.at/reparaturpraemie zu beantragen.
Reparaturen (Rechnungsdatum), die im Jänner 2019 durchgeführt werden, können bis spätestens 28.2.2019 eingereicht werden
- (2) Alternativ kann die Antragstellung auch in Papierform erfolgen, bitte dazu die förderungsabwickelnde Stelle kontaktieren. Sämtliche notwendige Unterlagen sind **in Kopie** mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.
- (3) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum **der vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

9. Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** eine Kopie der Rechnung inkl. Zahlungsbeleg zu übermitteln.
- (2) Auf Verlangen ist die saldierte **Rechnung** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderungsakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, der Förderungsbetrag an den Förderungswerber ausbezahlt.
- (4) Die Auszahlung des Förderungsbetrages kann nur auf ein österreichisches Konto erfolgen.
- (5) Nach Feststellen der Förderungsfähigkeit wird der errechnete Förderungsbetrag auf die angegebene Kontoverbindung überwiesen.

10. Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderungswerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 3 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

11. Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

12. Vorzulegende Unterlagen

- (1) Folgende **Unterlagen** sind bei der Antragstellung der Förderungsstelle vorzulegen:
 - a. vollständig ausgefülltes **Antragsformular** (Leerformular wird unter www.abfallwirtschaft.steiermark.at/reparaturpraemie zur Verfügung gestellt)
 - b. gesonderte und überprüfbare **Rechnung**, welche die Art der Reparatur und die Reparaturkosten belegt
 - c. **Zahlungsnachweis** (z.B. Kassenbon, Zahlungsbestätigung auf Rechnung)
 - d. Auszug über den **Eintrag des Reparaturbetriebs im Reparaturführer Österreich für das Bundesland Steiermark** unter www.reparaturfuehrer.at/steiermark, entfällt bei Online-Antrag und Auswahl aus der Liste der Reparaturbetriebe
 - e. Meldebestätigung (wird bzw. kann von Amts wegen eingeholt werden)
- (2) Die Förderungsstelle prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit falschen Angaben werden im Rahmen der Antragsprüfung abgelehnt bzw. storniert.

13. Höhe der Förderung

Je Haushalt und Kalenderjahr wird ein **Betrag von 50% der Reparaturkosten, höchstens aber 100 Euro** gefördert.